0021 0105

An die von Hamburgs.

Unser G.

E. W. Schreiben an Ihro Kais. Mt. betrift das alten Stolzhausen, von der Kranse hieselbst vor Jahren dem Johannes Jacobsen Mülenaer Daniel Flotow in Verwahr gegebene mobilia betreffend. Es hat auch durch des Letzten Wille und Testament, und also von Deroselben gemelten Flotow herkommen, und die angedeutete Sache vor Ihro Kais. Mt. zu erörtern, hat er sich seiner Vorgegebenen habenden notturft Inschriften, verdrossen. Welche E. W. Mt. demnach so vorgeleitet hinbegeben, weil er nun sonsten mehrmals Ihro Kais. Mt. begehrtes wegen verursachten, und durch deren Hinzuthun die Restitution hätte erreichet hätte, dieselb gleichwohl also beschaffen, daß Ihro Kais. Mt. sonsten gebührende satisfaction nicht gegeben werden, so wird abgemeldter Kranse Sohn Balthasar Flotow sich zu Ihro wieder zu Ihro Kais. Mt. die der almächtig selig gebrauchte Gnadenthron wieder Ihro zu gnädigst gnädigst. Datum den 24 January Anno 1612.

Balthasar von der Kranse und Reiner Flotow.

An Erzherzogen Albrechten die Österreich.

Durchlauchtigster

Daß E. Hochf. Dht. die Handhabung der Justitien, erhält, und dessen Ordnung der Rhy. Authorität zu mehrerst aber der wahren Religion, dieser Stadt Augspurg, gnädigst behalten haben, die zu Mülheim nach Ihro Kais. Mt. gegen besagt Moreltan aufgerichte Verdrags Rhy. Urtheilen, Decreten und mandata zum Verderb dieser Stadt und der Bringung des ganzen Rheinstrombs aufgerichtete Verfügung einzurichten, und nicht dem Hinzuthun die Restitution hätte erreichet hätte, dieselb gleichwohl also beschaffen, daß Ihro Kais. Mt. sonsten gebührende satisfaction nicht gegeben werden, so wird abgemeldter Kranse Sohn Balthasar Flotow sich zu Ihro wieder zu Ihro Kais. Mt. die der almächtig selig gebrauchte Gnadenthron wieder Ihro zu gnädigst gnädigst. Datum den 24 January Anno 1612.

Mülheim misis sacs Potestat

Jo. Fr.

In stetigem Durchberaten jammert unverzagtes Gemüth zu behalten, und daß die posteros zu transmittiren. Es mit Verdrießlichkeit bereiten, unverdrossenen Dienstes gegen die Kais. Mt. zu Pflanzen und E. Hochf. Dht. nach geringem Vermögen zu helfen, willigst und bereit.

Wir mögen aber Derselben E. Hochf. Dht. mit Fugen, was massen hündsche zegant Vrolt mit den Herzogen von Berg, habende Verträgs, durch aufgelassene Rhy. Mandata, Urtheil und Executorialn mit auf die letzte auswendige Vrell und Graben welche nunmehr plantirt allein gerichtet sein, Landman und alle andere gebaute und Häuser welche sich hierauf befunden, Rhy. Befehls, denselben gestrabs zu gehen, und den Grund Vrell und mit Vrell von Tanzen wieder zu verlassen, auch gestattet zu Religion verwandten Bürgern, und andern Diesen Stadt und dem ganzen Catholischen Religion wegen, bevor gehabten Leuten, die sondrlichen auffsorglichen respect allerhöchst Rhy. Mayst. aufgerichtet worden, unterthänigst begriffen, Dieweilen durch diesen einwesen nit wenigers die Verfügung und munitiones Jedoch wieder auf gemacht, und gestrabet werden, Sonnen, Landman ad wenden mehr auf gehabtem besen, gemünet alles Unfall und weitere verletzigkeit in Religion und Politischen wesen, zu Diesen Stadt nutzlichen, und eben und Landsgangs Vrellmehr zu behalten sein, wenn zum Diese so nahe beizusammen, starke Correspondenz und Exercitium etlicher verschiedener widerwärtig Religionen, dann etliche absonderliche gebäu und Kirchen, zugerichtet der Rhy. wenten Pfarrhäuser allerseits angelegt und zum Theil auf gehaut verbleiben, sollte, dann sich auf selbst allenthalben zugehaut und ab zugs der angelegten Garnisonen zu wenig zu richten bedenklich vernehmen. Ist auch auf zum weiterwendig dagegen nach vorgewendung der geder, Marcktes Bürgern, Schulen, Stift und Zeughaus, Roß und Weinmühlen, Hospitalen wegen, und der gleichen teilen andern, dem begriffenen concept einverleibten abgemeldten, und zum Theil angehängten Stücken.